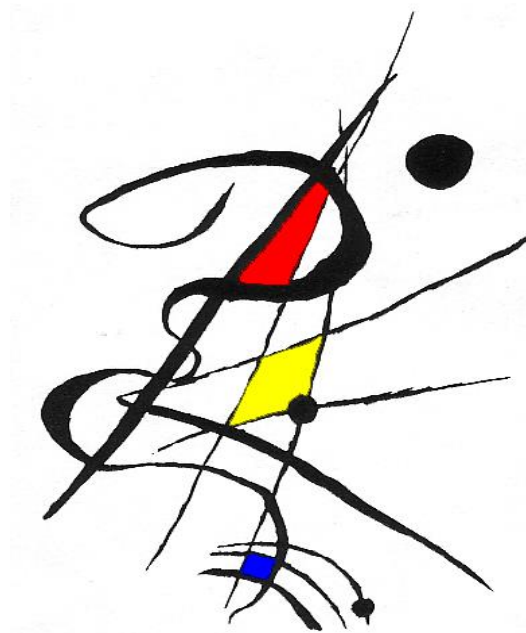


Gymnasium Wandlitz Hausordnung



1 GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1 Allgemeine Verhaltensregeln
- 1.2 Gefährdung
- 1.3 Sachbeschädigung
- 1.4 Auftreten in der Öffentlichkeit

2 UNTERRICHTSBETRIEB

- 2.1 Anwesenheitspflicht
- 2.2 Unterrichtszeiten
- 2.3 Vertretungsregelung
- 2.4 Pausenregelung
- 2.5 Aufenthaltsraum für Schüler
- 2.6 Verhalten im Klassenraum
- 2.7 Benutzung der Fachräume

3 ERKRANKUNGEN, BEURLAUBUNGEN, BEFREIUNGEN

4 KONFLIKTE

5 BESCHWERDEN

6 SAUBERKEIT und ORDNUNG

7 RAUCHVERBOT

8 WAHRUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE

9 PÄDAGOGISCHE UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

10 SCHULVERANSTALTUNGEN

11 ANHANG

Das Gymnasium Wandlitz will eine Schule sein, in der sich alle fair und mit gegenseitigem Respekt begegnen, in der Konflikte nicht durch Macht oder Gewalt gelöst werden, sondern durch Gespräche und Argumente, in der unterschiedliche Meinungen und Lebensformen vertreten sind und als Bereicherung gesehen werden und in der alle Beteiligten sich auf folgende Regeln verständigen und sie beachten:

1 GRUNDSÄTZLICHES

1.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Alle SchülerInnen verhalten sich untereinander kameradschaftlich, höflich und rücksichtsvoll gegenüber MitschülerInnen. Hinweisen von LehrerInnen und MitarbeiterInnen der Schule ist Folge zu leisten.

SchülerInnen wie LehrerInnen sind verpflichtet, allen Fällen von Streit, Gewalt, Mobbing etc. entschieden entgegenzutreten.

Regelmäßiges und pünktliches Erscheinen zum Unterricht und sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen ist Pflicht.

Die schulischen Anlagen sind von allen pfleglich zu behandeln.

1.2 Gefährdung

Alle Handlungen, die andere gefährden oder verletzen würden, sind untersagt.

Das Mitbringen von Waffen aller Art, gefährlichen Gegenständen oder Materialien in die Schule ist deshalb verboten.

Das Mitbringen und Konsumieren von Drogen und berauschenden Mitteln ist verboten.

Das Mitbringen von pornografischen Materialien ist verboten.

SchülerInnen darf ohne jede weitere Begründung jede Art aller verbotenen Gegenstände durch MitarbeiterInnen / LehrerInnen abgenommen werden. Weitere rechtliche Schritte einzuleiten, behält sich die Schulleitung vor.

Das Werfen von Schneebällen ist wegen des hohen Verletzungsrisikos grundsätzlich untersagt.

1.3 Sachbeschädigung

Jeder geht respektvoll mit dem Eigentum anderer um. Für mutwillige Beschädigungen schuleigener Gegenstände werden die Erziehungsberechtigten der betreffenden SchülerInnen haftbar gemacht.

1.4 Auftreten in der Öffentlichkeit

Das Auftreten in der Öffentlichkeit bestimmt den Ruf der Schule entscheidend mit. Dazu trägt ein angemessenes Verhalten der SchülerInnen und LehrerInnen bei.

2 UNTERRICHTSBETRIEB

2.1 Anwesenheitspflicht

Zum Unterrichtsbeginn haben alle SchülerInnen an ihren Plätzen im Unterrichtsraum zu sein und die Arbeitsmaterialien vorbereitet zu haben, damit der Unterricht unverzüglich beginnen kann. Verspätungen, auch nach den Pausen, stören den Unterrichtsablauf. Wiederholtes Zuspätkommen zieht Ordnungsmaßnahmen nach sich.

2.2 Unterrichtszeiten

Vor dem ersten Klingelzeichen (7.50 Uhr) halten sich die SchülerInnen auf dem Schulhof auf. Die Schulgebäude werden nach dem Öffnen der Türen ruhig und in angemessenem Tempo betreten. Bei extremen Witterungsbedingungen wird das Hauptgebäude geöffnet und die SchülerInnen warten im Speiseraum. Bei späterem Unterrichtsbeginn oder früherem Unterrichtsende sowie in den Freistunden verhalten sich alle SchülerInnen so, dass der Unterricht in den anderen Klassen nicht gestört wird. Als Aufenthaltsraum ist der Speiseraum zu nutzen.

Stunde	Beginn	Ende	Pause
1. Block	08:00	09:30	
	09:30	09:50	20 Min.
2. Block	09:50	11:20	
	11:20	12:20	60 Min.
3. Block	12:20	13:50	
	13:50	14:05	15 Min.
4. Block	14:05	15:35	

2.3 Vertretungsregelungen

Ist eine Klasse 10 min nach Stundenbeginn noch ohne Lehrerkraft, müssen die Klassen- oder KurssprecherInnen die Schulleitung verständigen.

In den Klassen der Sekundarstufe I werden die Klassenbücher von den jeweiligen FachlehrerInnen vor Unterrichtsbeginn geholt und nach Unterrichtsende in das Lehrerzimmer zurückgebracht. Zwischen der ersten und letzten Unterrichtsstunde sind bestimmte SchülerInnen der Klassen für das Klassenbuch verantwortlich.

Die SchülerInnen informieren sich vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen an den ausgehängten Plänen über den Vertretungsunterricht und stellen sicher, dass die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung stehen (Ausnahme bei Veränderungen am gleichen Tag).

2.4 Pausenregelung

SchülerInnen der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht verlassen. SchülerInnen der Sekundarstufe II ist dies freigestellt.

Das Betreten des Fahrradständerbereiches ist nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder erlaubt. Es wird von allen erwartet, sich hierbei besonders umsichtig zu verhalten. Das Radfahren auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Das Schulgelände beginnt an den Toren.

Alle SchülerInnen verhalten sich an den Bushaltestellen und Überwegen vernünftig, aufmerksam und den Verkehrsregeln entsprechend. Den Anweisungen der aufsichtführenden LehrerInnen ist unbedingt Folge zu leisten. Um Fußgängern und Radfahrern den Durchgang zu ermöglichen, ist ein Streifen des Gehwegs freizuhalten.

PKW und Mopeds werden nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt. Die An- und Abfahrten sind so zu gestalten, dass der Unterricht nicht gestört wird.

2.5 Aufenthaltsraum für Schüler

Die SchülerInnen der SEK I verbringen die große Pause auf dem Pausenhof (siehe Anhang). Den SchülerInnen der SEK II ist es freigestellt, in den Pausen im Gebäude zu verbleiben. Um Sauberhaltung wird ausdrücklich gebeten.

Bei Regenwetter und extremen Witterungsbedingungen begeben sich alle SchülerInnen in das Gebäude, nachdem die Hofaufsicht führende Lehrkraft das Abklingeln veranlasst hat. Die für die Pause eingeteilten Lehrer führen in diesem Falle die Aufsicht auf den Fluren durch.

Das Mittagessen erfolgt in der dafür vorgesehenen Essenspause. Während der Essenspause ist nur Schülern mit einer gültigen Bestellung der Aufenthalt im Speiseraum gestattet. Die Treppen und das Foyer sind freizuhalten. SchülerInnen der zweiten Essensschicht warten auf dem Pausenhof. Beim Essen sollte jeder Schüler darauf achten, dass keine übermäßige Lärmbelästigung entsteht. Nach Beendigung der Mahlzeit sind die Plätze sauber zu verlassen, die Stühle hochzustellen und das Schulgebäude umgehend zu verlassen.

Nach dem Einkauf am Kiosk ist das Schulgebäude umgehend zu verlassen.

Von 11:20 bis 11:50 Uhr gehen die SchülerInnen der Jst. 7 und 8 essen bzw. zum Kiosk, danach die Jst. 9 bis 12.

2.6 Verhalten im Klassenraum

Nach der jeweils letzten Stunde in einem Raum stellen die SchülerInnen ihre Stühle hoch, entsorgen den angefallenen Müll und die LehrerInnen sorgen dafür, dass die Fenster geschlossen werden.

Mobiltelefone und Unterhaltungselektronik dürfen den Unterricht nicht stören. Ansonsten werden sie von der Lehrkraft eingezogen und beim Schulleiter hinterlegt, wo sie der Schüler nach Unterrichtsende abholen kann.

Die Nutzung der Fachräume wird durch die jeweiligen Fachbereiche geregelt.

3 ERKRANKUNGEN, BEURLAUBUNGEN, BEFREIUNGEN

3.1 Für Sekundarstufe I und II gilt: Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit, so ist dies der Klassenleitung/dem Tutor vor Schulbeginn mitzuteilen. Nach Genesung ist die Fehlzeit umgehend schriftlich unter Angabe von Gründen zu entschuldigen. Unterbleibt die Entschuldigung, gelten die Fehltage als unentschuldig.

3.2. Bei Klausuren, Klassenarbeiten, Referaten o.Ä. muss die schriftliche Entschuldigung innerhalb von 3 Tagen vorliegen.

3.3. Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg sind sofort im Sekretariat zu melden.

3.4. Bei Krankheit/Unwohlsein im Verlaufe des Schultages melden sich SchülerInnen bei der jeweils unterrichtenden Lehrkraft. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und dokumentiert die Entscheidung. Ohne Rücksprache mit der Lehrkraft sind versäumte Unterrichtsstunden unentschuldig.

3.5. Bei voraussehbarem Fehlen aus familiären Gründen oder wegen dringender Termine muss der Freistellungsantrag dem zuständigen Klassenlehrer / Tutor (evtl. Schulleiter) 3 Tage vorher zur Genehmigung vorgelegt werden.

3.6. Wenn die Tutorin / der Tutor krank ist, erfolgt die Vertretung durch die OberstufenkoordinatorIn.

Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen werden Maßnahmen nach der GOST-V (Verordnung über die Bildungsgänge in der gymnasialen Oberstufe des Landes Brandenburg) ergriffen.

4 KONFLIKTE

Konflikte treten in einem so komplexen, durch zwischenmenschliche Wechselbeziehungen geprägten System, wie die Schule es darstellt, immer wieder auf. Diese Konflikte müssen rechtzeitig und in gegenseitigem Respekt und Einvernehmen der Konfliktparteien gelöst werden. Konflikte werden in drei Stufen behandelt, die grundsätzlich nacheinander durchlaufen werden:

1. Die Konfliktparteien versuchen in Ruhe, möglichst nicht am selben Tag des Konfliktes, in einem Vieraugengespräch ihr Problem zu lösen.
2. Wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, dann sollen Personen des Vertrauens beider Parteien als Berater oder Moderatoren hinzugezogen werden. Dies sind im besonderen Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer, Klassenleiterin und Klassenleiter. Rat und Auskunft können auch von Eltern- und Schülervertretern eingeholt werden. Fachleiterinnen und Fachleiter können bei Notenproblemen beratend oder als Moderatoren zur Verfügung stehen.
3. Erst wenn auch hier keine einvernehmliche Lösung möglich ist, kann der Beschwerdeweg eingeschlagen werden.

5 BESCHWERDEN

Das Ziel von Beschwerden soll die Lösung eines Problems mit Hilfe der Schulleitung sein. Im Vorfeld einer sich anbahnenden Beschwerde sollen beide Konfliktparteien zur Feststellung des Sachstandes und ihrer Sichtweisen einen gemeinsamen Termin vereinbaren, um sich (evtl. unter Zuhilfenahme einer Moderation) über das Problem auszutauschen. Es muss für beide Parteien Klarheit über Inhalt und Zeitpunkt der Beschwerde herrschen.

6 SAUBERKEIT und ORDNUNG

Alle SchülerInnen sind für die Sauberhaltung des Schulhofes, des Schulgebäudes und der Bushaltestelle verantwortlich. Für die Abfälle sind die Papierkörbe und Mülltonnen zu benutzen.

Für Gegenstände, die nicht zum Unterricht gehören, übernimmt die Schule bei Verlust und Beschädigungen keine Haftung.

Das Inventar in den Klassenräumen darf nur mit Genehmigung der LehrerInnen bzw. der Schulleitung verändert werden. Sind Reparaturen nötig, sind diese dem Hausmeister zu melden oder in das Reparaturbuch im Sekretariat einzutragen.

Fundsachen sind bei den FachlehrerInnen, im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

7 RAUCHVERBOT

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind aus sicherheits- und gesundheitlichen Gründen in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände untersagt. Zuwiderhandlungen werden in jedem Falle bestraft.

8 WAHRUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte gehört, dass das unautorisierte Fotografieren, Filmen und Aufnehmen von Audiodateien von Personen und persönlichen Gegenständen und deren Veröffentlichung und Verbreitung untersagt ist.

Zur Achtung der Persönlichkeit gehört auch, jede Form von Mobbing zu unterlassen.

9 PÄDAGOGISCHE UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Bei schwerer oder wiederholter Missachtung der Hausordnung gilt die Verwaltungsvorschrift über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

10 SCHULVERANSTALTUNGEN

Schulveranstaltungen sind Aktivitäten, an denen außerhalb des Unterrichts alle SchülerInnen zur Teilnahme verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Exkursionen und besondere Projektstage, Sporttage, Betriebspraktika.

Eine Beurlaubung von Schulveranstaltungen ist wie bei Beurlaubung vom Unterricht nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Angabe der besonderen Gründe möglich.

11 ANHANG

Schulgelände Gymnasium Wandlitz mit gekennzeichnetem Pausenhof

